

22. Satzung

vom 16.06.2011 zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Nörvenich vom 25.06.1991

- - -

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff/SGV NRW 2023) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der zur Zeit jeweils gültigen Fassung, hat der Haupt-, Finanz- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Nörvenich in seiner Sitzung vom 15. Juni 2011 im Wege der Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 GO NRW folgende 22. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Die endgültigen Gebühren 2010 und die Gebührenvorausleistungen 2011 für die Inanspruchnahme der Restmülltonne betragen je Jahr

		endgültige Gebühren 2010	Vorausleistungen 2011
		€	€
a)	für ein 60-l-Gefäß einschl. Dauermiete bei 13 Entleerungen im Jahr,	93,96	93,96
b)	für ein 120-l-Gefäß einschl. Dauermiete bei 13 Entleerungen im Jahr,	140,76	140,76
c)	für ein 240-l-Gefäß einschl. Dauermiete bei 16 Entleerungen im Jahr.	281,16	281,16
d)	Für nachgewiesene abweichende Entleerungen der Restmülltonne während eines Erhebungszeitraumes werden je Entleerung (Schüttung)		
	zu a) als Minus- oder Plusbetrag	5,11	5,11
	zu b) als Minus- oder Plusbetrag	8,88	8,87
	zu c) als Minus- oder Plusbetrag	16,38	16,37
	verrechnet.		

Artikel II

§ 2 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

		endgültige Gebühren 2010	Vorausleistungen 2011
		€	€
	Die Gebühren für die Inanspruchnahme der 240-l-Biotonne betragen einschließlich Dauermiete je Jahr	85,20	85,20

Artikel III

Die 22. Änderung der Gebührensatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW n. F. in Verbindung mit Artikel VII Abs. 4, Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung beim Zustandekommen der Satzung (sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung (die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan) nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Nörvenich, den 16.06.2011

Gezeichnet:
Hans Jürgen Schüller
Bürgermeister